

# Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Berufseinführung der Lehrpersonen an den Volksschulen

vom 27. Januar 2006<sup>1</sup>

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Ziel der Berufseinführung  | <p>§ 1. Die Berufseinführung soll einer neu oder wieder in den thurgauischen Schuldienst eintretenden Lehrperson den Einstieg in den Berufsalltag erleichtern und sie in der beruflichen Entwicklung fördern. Sie dient der Unterstützung und Begleitung bei beruflichen Problemen, der Vertiefung und Weiterentwicklung berufsbezogener Kompetenzen sowie der Vermittlung von Impulsen für den Unterricht. Sie gibt Gelegenheit, die Berufsarbeit und Berufsrolle zu reflektieren.</p>  |
| Geltungsbereich            | <p>§ 2. <sup>1</sup>Der Berufseinführung unterstehen Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit in einer Schulgemeinde aufnehmen.</p> <p><sup>2</sup>Ausgenommen sind Lehrpersonen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die andere Lehrpersonen vertreten;</li><li>2. deren Anstellung endgültig weniger lange dauert als ein halbes Jahr;</li><li>3. die ein Pensum von weniger als zehn Lektionen versehen;</li><li>4. die bereits eine thurgauische Berufseinführung durchlaufen haben und schon unmittelbar vor Aufnahme der neuen Tätigkeit im thurgauischen Schuldienst standen.</li></ol> <p><sup>3</sup>Bei Personen nach Absatz 2 ist die für die Personalführung verantwortliche Person vor Ort für eine einführende Anleitung verantwortlich, so dass der berufliche Auftrag ordnungsgemäss wahrgenommen werden kann.</p> <p><sup>4</sup>Ergibt sich bei Personen nach Absatz 2 eine Überführung in eine ordentliche Anstellung oder eine Erhöhung des Pensums über den Wert nach Absatz 2 hinaus, erfolgt eine angepasste Berufseinführung nach § 11.</p> |
| Teile der Berufseinführung | <p>§ 3. <sup>1</sup>Die Berufseinführung umfasst als obligatorische Teile die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung, ein Mentorat und das Absolvieren eines Weiterbildungsblockes.</p> <p><sup>2</sup>Sie wird ergänzt mit freiwilligen Angeboten wie Arbeit in einer Praxisgruppe, Weiterbildung oder Beratung. Die persönliche Weiterbildung der betroffenen Lehrpersonen ist auf die Situation der Berufseinführung abzustimmen.</p> <p><sup>3</sup>Die Pädagogische Hochschule Thurgau kann für die obligatorischen</p>   |

---

<sup>1</sup> Fassung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. August 2008

|  |   |
|--|---|
|  | Teile den Umfang der Mitwirkung festlegen, der für das Erfüllen notwendig ist.  |
| Informationsveranstaltung                  | § 4. Zu Beginn des ersten Semesters wird eine obligatorische Informationsveranstaltung über die Berufseinführung durchgeführt.  |
| Mentorat                                   | § 5. <sup>1</sup> Die Lehrperson in der Berufseinführung wird durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet.<br><br><sup>2</sup> Der Mentor oder die Mentorin pflegt einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit der in der Berufseinführung stehenden Lehrperson, steht als erste Ansprechperson für berufliche Fragen zur Verfügung, unterstützt die Lehrperson bei Bedarf in beruflichen Belangen, vor allem in der Unterrichtsplanung und -vorbereitung, bei der Lösung berufsbezogener Fragen, bei der Vermittlung von Diensten, Angeboten oder schulischen Unterlagen, und besucht ihren Unterricht mindestens einmal jährlich. Die Lehrperson nutzt umgekehrt die ihr zustehende Visitationsmöglichkeit für einen Besuch des Unterrichts des Mentors oder der Mentorin.<br><br><sup>3</sup> Die Begleitung, Beratung und Förderung dient der formativen Beurteilung. Sie ist zu trennen von der summativen Qualifikation durch die für die Personalführung verantwortliche Person. |
| Einsatz als Mentoren und Mentorinnen       | § 6. <sup>1</sup> Als Mentoren und Mentorinnen sind erfahrene Lehrpersonen heranzuziehen. Die Auswahl der Personen erfolgt in den Gemeinden. Die Schulaufsicht kann beigezogen werden.<br><br><sup>2</sup> Die Mentoren und Mentorinnen erhalten eine obligatorische Ausbildung.<br><br><sup>3</sup> Die Pädagogische Hochschule erlässt ein allgemeines Pflichtenheft.<br><br><sup>4</sup> Die Pädagogische Hochschule nimmt die Mentoren und Mentorinnen unter Vertrag und ist für den Einsatz verantwortlich. Vorbehalten sind Mentorate, die in Schulgemeinden im Rahmen bestehender Anstellungen eingerichtet sind.  |
| Entschädigung der Mentoren und Mentorinnen | § 7. <sup>1</sup> Durch einen Tätigkeitsaufschrieb belegte und anerkannte Mentoratstätigkeit wird im Rahmen von jährlich 15 bis 25 Stunden mit brutto Fr. 60.-- Fr. pro Stunde entschädigt; umfasst das Mentorat einer Person zwei Lehrpersonen, beträgt der Rahmen 25 bis 42 Stunden, bei drei Lehrpersonen 30 bis 50 Stunden. In begründeten Fällen kann der Rahmen durch die Pädagogische Hochschule angepasst werden.<br><br><sup>2</sup> Anerkannt wird die Zeit für Kontakte mit der mentorierten Lehrperson, so für Besprechungen oder Visitationen. Die hierfür erforderliche Vor- und Nachbereitung ist in der Stundenentschädigung inbegriffen.   |
| Praxisgruppen                              | § 8. Für die Lehrpersonen in der Berufseinführung werden Praxisgruppen zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen angeboten. Die   |

Gruppen stehen unter der Leitung von professionellen Beratern oder Beraterinnen, die durch die Pädagogische Hochschule gestellt werden.

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Weiterbildungsblock        | <p>§ 9. <sup>1</sup>Die Pädagogische Hochschule organisiert im Auftrag des Departementes einen Weiterbildungsblock, der in der Regel im letzten Quartal des zweiten Jahres der Einführung stattfindet.</p> <p><sup>2</sup>Muss hierfür unterrichtsfreie Zeit beansprucht werden, kann diese für die Berücksichtigung im Berufsauftrag auf mehrere Jahre verteilt werden.</p>  |
| Beratung und Weiterbildung | <p>§ 10. Den Lehrpersonen in der Berufseinführung stehen die üblichen Angebote der Weiterbildung und die Schulberatung wie anderen Lehrpersonen zur Verfügung.</p>  |
| Individuelle Anpassungen   | <p>§ 11. <sup>1</sup>Bei hoher beruflicher Erfahrung und hohen beruflichen Kenntnissen der eintretenden Lehrperson können die Pflichtteile der Berufseinführung zeitlich oder inhaltlich gekürzt werden oder ganz wegfallen. Ein gänzlicher Wegfall aller Teile ist ausgeschlossen, wenn der Anstellung eine Unterrichtspause von mehr als drei Jahren unmittelbar vorausgegangen ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Berufseinführung nur vorübergehend eingesetzter Lehrpersonen ist den schulischen Bedürfnissen entsprechend anzupassen.</p> <p><sup>3</sup>Die Pädagogische Hochschule legt in den Fällen von Absatz 1 und 2 in Absprache mit der für die Personalführung verantwortlichen Person den Inhalt respektive die Dauer individuell fest und teilt dies den Betroffenen schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup>Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres legt die Pädagogische Hochschule die Dauer der Berufseinführung und den Zeitpunkt des Ablaufs der Einführung individuell fest und teilt dies den Betroffenen schriftlich mit.</p> |
| Dauer                      | <p>§ 12. <sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Absatz 2 und von § 10 dauert die Berufseinführung zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr, mit dem die Anstellung beginnt, und endet mit Ablauf des Schuljahres, das dem Eintrittsjahr folgt.</p> <p><sup>2</sup>Wird die Berufseinführung durch Ausfälle oder Urlaube um insgesamt mehr als drei Monate unterbrochen, erfolgt eine Verlängerung bis auf maximal drei Jahre. Die Berufseinführung endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der errechnete Verlängerungstermin liegt. Die Pädagogische Hochschule teilt die Verlängerung schriftlich mit.</p>   |
| Abschluss                  | <p>§ 13. <sup>1</sup>Der Abschluss der Berufseinführung ist durch schriftliche Mitteilung der Pädagogischen Hochschule festzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Kann der Weiterbildungsblock erst nach Abschluss des zweiten Jahres oder der individuell angepassten Dauer besucht werden, endet die Be-</p>   |

berufseinführung trotzdem mit Ablauf der ordentlichen oder individuell festgelegten Dauer, die Bestätigung wird aber erst nach erfolgtem Besuch der Weiterbildung ausgestellt.

Schulaufsicht

§ 14. Die Schulaufsicht überwacht die Einhaltung und korrekte Umsetzung dieses Reglementes.

Übergang

§ 15. <sup>1</sup>Lehrpersonen, die aufgrund dieses Reglementes Anspruch auf eine Berufseinführung haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch in keiner Berufseinführung stehen oder diese noch nicht abgeschlossen haben, erhalten eine angepasste Einführung.

<sup>2</sup>Die Pädagogische Hochschule nimmt in Absprache mit der Schulgemeinde die Anpassung vor und teilt diese schriftlich mit.

Inkrafttreten

§ 16. Das Reglement tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.